

# Wichtige Informationen zu Schulabschlüssen und Schullaufbahn zum Halbjahr

## I. Schulabschlüsse in den Jahrgangsstufen 9 und 10

### 1. **Jahrgangsstufe 9** : Externenprüfung „Quali“

Ein qualifizierender Schulabschluss kann in Jahrgangsstufe 9 nur über eine Externenprüfung erreicht werden. Die Anmeldung zur externen Quali-Prüfung für Gymnasiasten muss spätestens bis Ende Februar an der Mittelschule des Wohnorts (Schulsprengel) erfolgen. Für die Prüfungen im Juni werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule freigestellt. Die Prüfungen erfolgen in sechs Fächern.

### 2. **Jahrgangsstufe 10** : Externenprüfung Mittlerer Schulabschluss am M-Zweig der Mittelschule

Entsprechend gibt es auch eine Externen-Abschlussprüfung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule. Auch für diese Prüfung muss man sich spätestens bis Ende Februar anmelden. Der Fächerkanon der Prüfungsfächer ist gegenüber der Quali-Prüfung umfangreicher.

### 3. **Jahrgangsstufe 10** : „Besondere Prüfung“

Im September kann unter bestimmten Voraussetzungen die „Besondere Prüfung“ als Abschlussprüfung am Gymnasium abgelegt werden (im Gegensatz zu einer Nachprüfung allerdings ohne Vorrückungserlaubnis in die Oberstufe des Gymnasiums). Die Anmeldung erfolgt nach Erhalt des Jahreszeugnisses bei Frau Trinder.

Wichtig:

- Die Zulassung zur Prüfung ist nur möglich für Schülerinnen und Schüler, die das Klassenziel mit maximal zweimal Note 5 oder einmal Note 6 erreicht haben.
- Geprüft werden die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. (oder 2.) Fremdsprache, wobei die Prüfungsfragen zentral gestellt werden.
- Der Mittlere Schulabschluss ist erreicht, wenn ein Durchschnitt von 4,0 erreicht wird.
- Wichtig: Für die Fortsetzung der Schullaufbahn an der Fachoberschule (FOS) ist ein Durchschnitt von 3,33 erforderlich (wobei in Deutsch mindestens die Note 5 erreicht werden muss).

Bestehen Zweifel, ob die Bedingungen für die Zulassung zur „Besonderen Prüfung“ erreicht werden oder handelt es sich bei den „Problemfächern“ um Deutsch, Mathematik oder die Fremdsprachen, dann ist es unbedingt zu empfehlen, sich für die Externenprüfung an der Mittelschule anzumelden (siehe unter 2.)

## II. Schulartwechsel

### 1. Realschule / Wirtschaftsschule

Rein schulrechtlich ist der Wechsel an eine andere Schulart während eines laufenden Schuljahres **nur bis zum Halbjahr** möglich. Ob die Aufnahme (an eine Realschule oder Wirtschaftsschule) erfolgen kann, hängt von deren Aufnahmekapazitäten ab.

Die Entscheidung über die Aufnahme tritt ausschließlich der Schulleiter der aufnehmenden Schule. In der Regel ist für den Wechsel ein pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule erforderlich. Es gilt die Regel: Je früher die Entscheidung getroffen wird (Nov./Dez.), desto höher die Chance aufgenommen zu werden.

### 2. Fachoberschule (FOS)

Ein Eintritt in die FOS während eines laufenden Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich, ebenso wenig wie der Eintritt in die 12. Jahrgangsstufe.

Um im September in die Jahrgangsstufe 11 eintreten zu können, muss man sich innerhalb der offiziellen Anmeldefrist (**22. Februar bis 4. März 2016**) an einer FOS anmelden. Manche (z.B. private) Fachoberschulen haben eigene Anmeldetermine.

Voraussetzung für die FOS ist der Nachweis des Mittleren Schulabschlusses (bestandene 10. Jahrgangsstufe am Gymnasium, oder 3,33 in der „Besonderen Prüfung“ oder 3,5 im M-Zweig/Externenprüfung der Mittelschule).

Abschlüsse: Fachabitur nach Jahrgangsstufe 12, Allgemeine Hochschulreife (mit Nachweis einer 2. Fremdsprache) nach Jahrgangsstufe 13

## III. Freiwilliger Rücktritt

Der freiwillige Rücktritt in die nächstniedrige Jahrgangsstufe **muss spätestens zum Halbjahr** erfolgen. Dieser zählt nicht als Pflichtwiederholung, wird jedoch auf die Höchstausbildungsdauer von 10 Jahren (am Gymnasium) angerechnet. Erfolgt der Rücktritt erst im Verlauf des zweiten Halbjahres, dann gilt das Jahr als Pflichtwiederholung (Konsequenz: Das darauf folgende Schuljahr darf dann nicht wiederholt werden).

## IV. Flexibilisierungsjahr Variante 1 GSO § 66a (3):

**Zum Zeitpunkt des Zwischenzeugnisses möglich für Schülerinnen und Schüler, die sich in der 9. oder 10. Jahrgangsstufe oder der Q11 befinden.**

Diese Variante ist eine individualisierbare Form des freiwilligen Wiederholens einer bereits bestandenen Jahrgangsstufe. Diese Form der Wiederholung ist **bis zwei Wochen nach Ende des ersten Halbjahres möglich**. Das Flexibilisierungsjahr wird *nicht* auf die Höchstausbildungsdauer (10 Jahre) angerechnet und zählt nicht als Pflichtwiederholung. Über die erbrachten Leistungen im Flexibilisierungsjahr wird kein Jahreszeugnis ausgestellt. Die Noten werden in einem Notenbild schriftlich mitgeteilt.

Für wen gedacht?

Jetzt, zum Zeitpunkt des Zwischenzeugnisses, für Schülerinnen und Schüler, die sich in der 9. oder 10. Jahrgangsstufe befinden. Auch Schülerinnen und Schüler der 11. Jahrgangsstufe können

das Flexibilisierungsjahr in Anspruch nehmen, allerdings wird dieses auf die Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe angerechnet (§41 GSO)

Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern mehr Zeit für ihre Entwicklung einzuräumen und Lücken zu schließen. Sinnvoll ist diese Maßnahme nur für motivierte Schülerinnen und Schüler bei denen zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen ist, dass das Klassenziel sehr wahrscheinlich nicht erreicht werden wird.

#### Antragstellung

Eltern, die ihr Kind diese Variante anmelden wollen, müssen folgende Schritte unternehmen: Beratungsgespräch mit der Beratungslehrkraft bzw. der Schulpsychologin (verpflichtend) und Anmeldung (Formular im Sekretariat) bis spätestens 2. März 2016

#### Ausgestaltung

Im Flexibilisierungsjahr kann die Schule in den Jahrgangsstufen 8 und 9 von bis zu sechs Wochenstunden Unterricht (nicht von Kernfächern) befreien, in der Jahrgangsstufe 10 von bis zu acht Wochenstunden.

Mit der Beratungslehrkraft bzw. der Schulpsychologin wird individuell festgelegt, von welchen Wochenstunden befreit wird und wie die Zeiten der Freistellung verpflichtend ausgestaltet werden.